

# Statuten

## des gemeinnützigen Frauenvereins Rüscheegg

### I. Name und Zweck

#### Art. 1

Der Gemeinnützige Frauenverein Rüscheegg bildet eine Sektion des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral und hält sich an die Grundsätze unseres Rechtsstaates. Er konstituiert sich als Körperschaft (juristische Person) im Sinne von Art. 60, ZGB.

Der Verein bezweckt:

- a) Die Interessen der Frauen zu fördern, an ihrer Weiterbildung und der Erweiterung ihrer Rechte zu arbeiten.
- b) Er stellt sich in den Dienst gemeinnütziger Bestrebungen.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 2

Mitglieder des Vereins können Personen werden, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Anmeldung an der Hauptversammlung.

#### Art. 3

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Hauptversammlung bestimmt wird. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt (schriftlich auf die Hauptversammlung) oder durch Ausschluss. Mitglieder, die den Zielen des Vereins entgegenarbeiten oder die trotz wiederholten Mahnungen den Mitgliederbeitrag schuldig bleiben, können von der Versammlung ohne weiteres ausgeschlossen werden.

#### Art. 4

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### III. Organisation

#### Art. 5

Die Organe des Frauenvereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlungen: Hauptversammlung, ausserordentliche Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kommissionen
- d) Revisoren
- e) Delegierte

#### a) Die Mitgliederversammlungen

##### Art. 6

Die Hauptversammlung ist das Oberste Organ des Vereins. Ihre Aufgabe ist:

1. Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren, der Delegierten und der Kommissionen
2. Abnahme des Jahresberichts des Frauenvereins, Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz der ordentlichen Rechnung, Genehmigung der Jahresrechnung und Bilanz der Kommissionen

3. Festsetzung des Jahresbeitrages
4. Berichte der Kommissionen
5. Besprechung des Jahres-/Kursprogrammes
6. Beschlussfassung über grössere Anschaffungen, Vergabungen und Ausgaben aller Art
7. Behandlung der Geschäfte, die vom Vorstand vorgelegt werden
8. Beschlussfassung über Abänderung der Statuten, Auflösung des Vereins nach Art. 20

#### **Art. 7**

Die Präsidentin des Vorstandes oder ihre Stellvertreterin ist zugleich Präsidentin der Hauptversammlung. Das Protokoll wird durch die Sekretärin oder die Protokollführerin abgefasst.

#### **Art. 8**

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel anfangs März statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet, oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder in schriftlicher und begründeter Form die Einberufung verlangt. Das Geschäftsjahr des Frauenvereins, wie auch der Kommissionen, dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember. Alle Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

#### **Art. 9**

Vorschläge und Anregungen, die auf der Tagesordnung der Hauptversammlung stehen sollen, müssen dem Vorstand drei Wochen vorher schriftlich eingereicht werden. Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, dürfen keine bindenden Beschlüsse gefasst werden. Ausnahmen können nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden.

#### **Art. 10**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Wenn die Versammlung nichts anderes beschliesst, finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt. Die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat sie den Stichentscheid.

### **b) Vorstand**

#### **Art. 11**

Der Vorstand besteht aus mindestens 9 Mitgliedern. Im Vorstand vertreten ist auch die jeweilige Präsidentin einer Kommission (Brockenhaus, etc). Der Vorstand wird alle 2 Jahre durch die Hauptversammlung neu gewählt. Er konstituiert sich selbst. Zwischen den Versammlungen ergänzt sich der Vorstand bei eintretenden Vakanzten selbst, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist auf 12 Jahre beschränkt, diejenige der Präsidentin beginnt mit ihrer Wahl und beträgt ebenfalls 12 Jahre. Keine Amtszeitbeschränkung kennt die Vertretung der bestehenden Kommissionen. Die ehemalige Präsidentin hat nach ihrem Rücktritt aus dem Vorstand auszuscheiden.

#### **Art. 12**

Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder dürfen erst nach Ablauf von 4 Jahren wiederum für den Vorstand kandidieren.

#### **Art. 13**

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern oder die Mehrheit der Mitglieder dies verlangen. Gültige Beschlüsse können gefasst werden, wenn die Vorsitzende und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bezüglich der Beschlussfassung gilt Art. 10 hievore auch für den Vorstand.

**Art. 14**

Der Vorstand behandelt und erledigt alle Vereinsgeschäfte, sofern sie nicht durch die Statuten ausdrücklich der Hauptversammlung zugewiesen sind.

**Art. 15**

Die Ausgabenkompetenz für Vorstand und Kommissionen beträgt pro Einzelfall bis Fr. 1'000.00, für den Unterhalt von Liegenschaften Fr. 3'000.00.

**Art. 16.1**

Die rechtsverbindlichen Unterschriften des Frauenvereins führen die Präsidentin oder die Vizepräsidentin mit der Sekretärin oder Kassierin je zu zweien.

**Art. 16.2**

Die rechtsverbindlichen Unterschriften der Kommissionen führen die Präsidentin mit der Sekretärin, mit der Kassierin oder der Präsidentin des Frauenvereins je zu zweien.

**c) Die Kommissionen****Art. 17**

Der Vorstand setzt nötigenfalls Kommissionen ein (Beispiel Brockenhaus, etc.) und bestimmt deren Vorsitzende. Der Vorstand muss darin wenigstens durch ein Mitglied vertreten sein. Die Präsidentin der jeweiligen Kommission nimmt im Vorstand Einsitz. Über die Tätigkeit der Kommissionen erstatten deren Vorsitzende an der Hauptversammlung Bericht.

**Art. 18**

Die Arbeit der Kommissionen kann durch spezielle Regulative geordnet werden.

**d) Die Rechnungsrevisoren****Art. 19**

Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisorinnen. Die Revisorinnen haben Jahresrechnung und Bilanz der ordentlichen Rechnung sowie diejenigen der Kommissionen zu prüfen und darüber an der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Amtszeit ist wie diejenige des Vorstandes auf 12 Jahre beschränkt.

**e) Die Delegierten****Art. 20**

Die Hauptversammlung wählt 2 Delegierte, die den Verein gegen aussen vertreten und verschiedene Versammlungen besuchen. Die Amtszeit ist auf 12 Jahre beschränkt.

**IV. Schlussbestimmungen****Art. 21**

Eine Auflösung des Vereins kann nur stattfinden, wenn dies drei Viertel der bei einer Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen. Bei Auflösung des Vereins muss das allfällig verbleibende Vereinsvermögen während 5 Jahren auf der Gemeindeschreiberei deponiert werden, bevor es für soziale Aufgaben eingesetzt werden kann.

Bei Auflösung einer Kommission fliesst deren Vermögen in die Vereinskasse.

Die vorliegenden Statuten treten an die Stelle derjenigen vom 23. März 1993 und erwachsen durch den Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 1. März 2018 in Rechtskraft.

Rüschegg, 1. März 2018

Die Präsidentin

Heidi Nydegger

Die Sekretärin

Christine Ramseier